

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Trittauer Bürgerinnen und Bürger, die
 - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Trittau gemeldet sind und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Wählbar ist jede Wahlberechtigte die oder jeder Wahlberechtigte der
 - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Trittau gemeldet ist,
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - kein kommunales Amt wahrnimmt und
 - bis zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen wurde oder sich schriftlich beworben hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.05.2025 in Kraft.

Trittau, den 11.12.2025

(Oliver Mesch)
Bürgermeister